



## Wichtige Informationen

#Corona #Bienenbüttel

Aktuelle Informationen unter:  
[www.bienenbuettel.de](http://www.bienenbuettel.de)



## COVID-19: Informationen zu Corona-Impfungen und zur Corona- Arbeitsschutzverordnung

### ➤ **Corona-Impfkampagne: Terminvergabe für die nächste Impfprioritätengruppe startet am 15.03.2021**

Niedersächsinnen und Niedersachsen, die nach der Impfverordnung des Bundes als hochpriorisiert gelten, können ab heute, den 15. März 2021, einen Impftermin für eine Corona-Schutzimpfung vereinbaren.

#### Terminvergabe und Benachrichtigungen

Impfberechtigte Personen können im Internet unter

[www.impfportal-niedersachsen.de](http://www.impfportal-niedersachsen.de)

oder telefonisch unter der Nummer **0800 99 88 665** einen Termin vereinbaren.

Dabei durchläuft jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer einen Fragenkatalog, der die Anspruchsberechtigung überprüft. Einen Impftermin erhalten Bürgerinnen und Bürger für das vom jeweiligen Landkreis oder von der kreisfreien Stadt betriebene Impfzentrum. Termine können gebucht werden, wenn im Impfzentrum ausreichend Impfstoff vorhanden ist. Sollte es in dem zuständigen Impfzentrum keine freien Termine geben, ist die Registrierung für einen Wartelistenplatz möglich. Impfberechtigte erhalten automatisch den nächstmöglichen Termin.

Ab Ende der kommenden Woche erhalten Personen, die älter als 70 Jahre sind nach Jahrgängen gestaffelt von der Landesregierung ein persönliches Anschreiben mit allen wichtigen Informationen für die Anmeldung.

Die Einladungen werden wochenweise nach Jahrgängen verschickt:

1. 79-, 78-, 77-jährige
2. 76-, 75-, 74-jährige
3. 73-, 72-, 71- und 70-jährige

#### Wer gehört zur Priorisierungsgruppe 2 „Hohe Priorität“ nach der Impfverordnung des Bundes?

- Über 70-Jährige
- Personen mit Trisomie 21 oder einer Conterganschädigung
- Personen nach einer Organtransplantation

- Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung (bipolare Störung, Schizophrenie, schwere Depression)
- Personen mit behandlungsbedürftigen Krebserkrankungen
- Personen mit schweren chronischen Lungenerkrankungen (z.B. interstitielle Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose), Muskeldystrophien oder vergleichbaren neuromuskulären Erkrankungen, Diabetes mellitus mit Komplikationen, Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung, chronischer Nierenerkrankung oder Adipositas (mit BMI über 40)
- Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus besteht
- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von pflegebedürftigen Personen, die nicht in einer Einrichtung leben, die über 70 Jahre alt sind, nach Organtransplantation oder die eine der vorgenannten Erkrankungen oder Behinderung haben
- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von Schwangeren
- Personen, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen für geistig oder psychisch behinderte Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen oder im Rahmen der Ausübung eines Heilberufes mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus tätig sind, insbesondere Ärztinnen und Ärzte und Personal mit regelmäßigem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in Corona-Testzentren
- Polizei- und Einsatzkräfte, die im Dienst, etwa bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Erfasst sind auch Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind
- Personen, die in Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder für das Deutsche Archäologische Institut an Dienstorten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig und infolgedessen einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind
- Personen, die im Ausland für deutsche politische Stiftungen oder Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in den Bereichen Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, Entwicklungszusammenarbeit oder auswärtige Kultur- und Bildungspolitik oder als deutsche Staatsangehörige in internationalen Organisationen an Orten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig und infolgedessen einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind
- Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind
- Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst und in besonders relevanten Positionen zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur
- Personen, die insbesondere in Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen oder in sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in Frauenhäusern untergebracht oder tätig sind
- Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind

Weitere Information zur Impfung gibt es im Internet auf  
[www.niedersachsen.de/coronoavirus](http://www.niedersachsen.de/coronoavirus)  
[www.rki.de](http://www.rki.de)  
[www.zusammengegencorona.de](http://www.zusammengegencorona.de)

➤ **Corona-Arbeitsschutzverordnung verlängert – Keine Schnelltestpflicht für Arbeitgeber**

Das Bundeskabinett hat die Corona-Arbeitsschutz-Verordnung und damit auch die Home-Office-Regelung verlängert. Ziel ist es, die Gefährdung für die Beschäftigten möglichst gering zu halten. Arbeitgeber müssen überall dort Homeoffice anbieten, wo es möglich ist. Die Verordnung enthält zudem Schutzmaßnahmen für diejenigen Beschäftigten, deren Anwesenheit im Betrieb unverzichtbar ist. Darunter fällt, dass betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen auf ein Minimum zu reduzieren sind. In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sollen möglichst kleine Arbeitsgruppen gebildet und wenn möglich zeitversetzt gearbeitet werden. Arbeitgeber müssen für das Arbeiten im Betrieb medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung stellen, wenn Anforderungen an Räume oder Abstand aus bestimmten Gründen nicht eingehalten werden können.

Eine Pflicht Schnelltests für alle Arbeitnehmer anzubieten, gibt es jedoch erstmal nicht.

Weitere allgemeine Informationen rund um das Thema „Corona-Virus erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel unter [www.bienenbuettel.de](http://www.bienenbuettel.de) oder auf der Homepage vom Landkreis Uelzen unter [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de)

Stand 15.03.2021, 13.00 Uhr